Geldwäsche-Richtlinien

Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung haben in letzter Zeit an Bedeutung gewonnen. Als Folge verstärkt die Regierung den Kampf dagegen.

Während die 1. EU-Geldwäscherichtlinie von 1991 sich darauf konzentrierte, das Waschen von Erlösen aus Drogengeschäften über den traditionellen Finanzsektor zu bekämpfen, wurde mit der 2. EU-Geldwäscherichtlinie von 2001 der Anwendungsbereich auf ein breiteres Spektrum von Straftaten ausgedehnt und die Prüfungs- und Meldepflichten auf externe Buchprüfer, Abschlussprüfer und Steuerberater ausgeweitet. Auch Notare und Rechtsanwälte waren von dieser Regel, zumindest eingeschränkt, betroffen.

2007 wurde die 3. EU-Geldwäscherichtlinie auf nationales Recht umgelegt. ("RL zur Verhinderung der Ausnutzung des Finanzsystems zum Zweck der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung", 2006/60/EG). Ein Jahr darauf folgte eine Durchführungsrichtlinie (2007/70/EG) der EU.

Die 3. EU-Geldwäscherichtlinie (3. RL) wurde auf jede Art der Terrorismusfinanzierung ausgedehnt, unabhängig davon, ob die entsprechenden Gelder legal oder illegal erworben wurden und gilt nun auch für alle Anbieter von Waren und Leistungen, soweit sie Barzahlungen von mehr als €15 000 annehmen.

Ob die Transaktion dabei in einem oder in mehreren Vorgängen, zwischen denen eine Verbindung besteht, abgewickelt wird, ist dabei unerheblich. Da elektronische Zahlungen nach heutiger Rechtslage der Barzahlung gleichgestellt sind, betrifft die 3. RL somit insbesondere elektronische Zahlungen.

Bislang waren nur Geschäftskontakte mit Terrorverdächtigen auf den Verbots- und Sanktionslisten der EU, die 3. RL schreibt jetzt auch verschärfte Prüfungspflichten für PEP's (= politically exposed person) vor. PEP's sind Personen, die wichtige öffentliche Ämter bekleiden wie zB Regierungsmitglieder, Staatschefs und Abgeordnete. Aufgrund von Namechecking-Softwares ist es nun möglich, eine revisionssichere Durchführung dieser Prüfungspflichten zu erreichen, da die manuelle Durchführung bei mehr als 200.000 Einträgen in den Sanktionsund PEP-Listen kaum möglich wäre.

Der Geltungsbereich der 3. RL betrifft die Wirtschaftstreuhänder (WT), weil die Wirtschaftstreuhandsberufs-Ausübungs-RL 2003 Maßnahmen zur Verhinderung von Geldwäsche vorsieht. Daher mussten bis 31.12.2008 alle Klienten eines Wirtschaftstreuhänders dieser Beurteilung unterzogen werden.

Die zuständige Behörde für die Meldung ist die Geldwäschemeldestelle beim BKA (www.bmi.gv.at/meldestelle).